

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Biomethan Menteroda GmbH
Geschäftsführer Herr Sittauer
Georg-Ohm-Straße 1
74235 Erlenbach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Andrea Berkholz

Durchwahl:
Telefon 0361 57 332-1842
Telefax 0361 57 332-1848

Andrea.Berkholz@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma Biomethan Menteroda GmbH, Georg-Ohm-Straße 1,
74235 Erlenbach vom 16.04.2018 zuletzt geändert am 29.11.2018**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/24-1

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Weimar,
11.02.2019

Genehmigungsbescheid Nr. 02/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Biomethan Menteroda GmbH erhält die immissions-
schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (Biogasanlage mit
Biomethanaufbereitung) nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort Menteroda, in der Gemarkung Menteroda, Flur: 10
Flurstücke: 675/5, 680, 681, 682, 683, 688/3, 949/5, 949/6.

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 11.602,50 € sowie Auslagen in Höhe von 1.608,54 Euro erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin der biologischen Behandlung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen, ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogas-erzeugung).

2. Gegenstand/Umfang der Änderung:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1.572 kW mit daraus resultierender Erhöhung der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung auf 3,3 MW; damit verbunden:
 - Errichtung und Betrieb einer Trafostation sowie einer zusätzlichen Entschwefelungs-anlage in Form eines Aktivkohlefilters
- Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Substratlager mit Folien-Gasspeicher (SULA 5500 und SULA 7700), damit verbunden Erhöhung der Lagerkapazität der Gärreste und Erhöhung der Lagerkapazität von Biogas
- Ausnahmegenehmigung für die Substratabfuhr während der Nachtzeit (max. 5 Nächte im Jahr)

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Biogasanlage arbeitet kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8760 h/a). Die Rohstoffanlieferung und die Substratabfuhr erfolgen grundsätzlich nur während der Tagzeit von 06:00 – 22:00 Uhr. Ausnahmsweise ist die Substratabfuhr während der Nachtzeit an maximal 5 Nächten pro Jahr gestattet.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Die maximal zugelassene Durchsatzkapazität von Gülle bzw. NawaRo´s beträgt **195 t/d**.

Im Zusammenhang mit der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen, ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) nach Nummer **8.6.3.1** der 4. BImSchV sind folgende Nebenanlagen am Standort genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG:

- [1] Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer max. Feuerungswärmeleistung von **3300 kW** nach Nr. **1.2.2.2** des Anhangs 1 der 4. BImSchV

- [2] Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle/Gärresten, mit einem Fassungsvermögen von max. **59.989 m³** nach Nr. **8.13** des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- [3] Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einem Fassungsvermögen von max. **22,7 Tonnen** (bestimmungsgemäßer Betrieb) nach Nr. **9.1.1.2.** des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- [4] Anlage zur Aufbereitung von Biogas, mit einer Verarbeitungskapazität von **10.967.000 Normkubikmetern je Jahr Rohgas** nach Nr. **1.16** des Anhangs 1 der 4. BImSchV

3.3 Störfallrecht:

Die geänderte Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die Menge der in der Anlage maximal vorhandenen Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung liegt oberhalb der Mengenschwelle der Spalte E des Anhangs I der Störfallverordnung. Damit ist die Anlage ein Betriebsbereich der **oberen Klasse**. Der gesamte Anlagenbereich der Biogasanlage ist als Betriebsbereich deklariert.

3.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Biogasanlage:

| Anlage zum | wassergefährdender Stoff | Lagerort Bezeichnung | Anzahl | Behältergröße (brutto) | Gesamtinhalt |
|------------|--------------------------|---|--------|------------------------|----------------------|
| Lagern | vergorenes Substrat | Substratlager 5 (SULA 5500) mit Gasspeicher (097) | 1 | 5.540 m ³ | 5.540 m ³ |
| Lagern | vergorenes Substrat | Substratlager 4 (SULA 7700) mit Gasspeicher (096) | 1 | 7.694 m ³ | 7.694 m ³ |
| Lagern | vergorenes Substrat | Substratleitungen | | | |

- Lagerung von Ölen:

| Anlage zum | wassergefährdender Stoff | Lagerort Bezeichnung | WGK*/ Gefährdungsstufe | Anzahl | Behältergröße | Gesamtinhalt | Lagerart |
|---------------------|--------------------------|---------------------------------|------------------------|--------|---|---|---------------------------|
| Verwenden | Frischöl, Kühlwasser | BHKW Container | 2/ A 1/ A | 1 1 | 0,18 m ³ 0,065 m ³ | 0,18 m ³ 0,065 m ³ | oberirdisch im Gebäude |
| Lagern | Frischöl | BHKW Container Frischöllager | 2/ A | 1 | 1 m ³ | 1 m ³ | oberirdisch im Gebäude |
| Lagern und Abfüllen | Altöl | BHKW-Container Altöllager | 3/ B | 1 | 1 m ³ | 1 m ³ | oberirdisch im Gebäude |

* WGK entsprechend vorgelegten Sicherheitsdatenblättern

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I.1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung der Substratlager begonnen wurde. Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde. Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Das Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden folgende Nebenbestimmungen formuliert, die zu den bestehenden Nebenbestimmungen hinzutreten:

- 2.1 Beim Betrieb des neu zu errichtenden zusätzlichen BHKW-Moduls vom Typ Gas-Otto-Motor dürfen im Abgas folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

| | |
|--|-----------------------|
| • Kohlenmonoxid (CO) | 1,0 g/m ³ |
| • Stickstoffoxide, <i>angegeben als NO₂</i> | 0,50 g/m ³ |
| • Schwefeloxide, <i>angegeben als SO₂</i> | 0,31 g/m ³ |
| • Schwefelwasserstoff | 3 mg/m ³ |
| • Formaldehyd | 30 mg/m ³ |

Hinweis: Die v.g. Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Prozent und auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

- 2.2 Die Abgase der Verbrennungsmotorenanlage sind über einen Kamin in Höhe von 13 m über Grund abzuleiten.

- 2.3 Zur Feststellung, ob die in Ziffer 2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Verbrennungsmotoranlage wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen. Die wiederkehrenden Messungen sind dabei für Formaldehyd, Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid jährlich, für Schwefelwasserstoff und Schwefeloxide alle 3 Jahre zu wiederholen.
- 2.4 Die Durchführung der Messungen ist entsprechend der Nebenbestimmungen 2.2.19 - 2.2.24 des Genehmigungsbescheids 11/2011 vom 17.12.2012 zu gestalten.

Hinweis: Für die Durchführung der Messungen ist die DIN EN 15259:2008-01 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ heranzuziehen.

3. Lärmschutz:

- 3.1 Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Nord 1“ der Gemeinde Menteroda für das Anlagengrundstück festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (ifSp) von 65 dB(A)/m² tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 60 dB(A)/m² nachts dürfen nicht überschritten werden.
- 3.2 Die im Formblatt 2.9 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind zu realisieren. Die Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden. Änderungen (höhere Emissionen und/oder geringere Schalldämmmaße) sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.
- 3.3 Die Schalldämpfer im Kamin sind unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) auszuwählen und einzubauen.
- 3.4 Anlagenbedingter Lieferverkehr ist nur während der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig. In 5 Nächten pro Kalenderjahr ist eine Abfuhr von Substrat zulässig. Diese nächtlichen Transporte sind mit Datum und Uhrzeit in einem Betriebstagebuch, welches mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen ist, zu protokollieren.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse:

- 4.1 Die Forderungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, sind vom Bauherrn zu beachten und umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.
- 4.2 Bei der Erweiterung und beim Betrieb der erweiterten Anlage sind die „Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen“ (Technische Information 4) des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. einzuhalten.
- 4.3 Die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist zu überarbeiten. Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Arbeitnehmer auftreten können, sind durch den Unternehmer zu ermitteln. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von gefährlichen biologischen und chemischen Arbeitsstoffen sowie explosionsfähigen Atmosphären, sind die Gefährdungen zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren.
- 4.4 Das bestehende Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,
- dass die, durch die Errichtung der neuen Anlagenteile, entstehenden Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,

- dass angemessene (u.a. bauliche) Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- dass eine Zoneneinteilung vorgenommen wurde,
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 2, Abschnitt 3 der BetrSichV gelten.

Die Substratlager sind in das Explosionsschutzdokument mit einer Betrachtung der Explosionsgefahr auf Grundlage möglicher Füllstände und sich daraus ergebender Volumina an explosionsfähiger Atmosphäre einzubeziehen.

- 4.5 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen, die Geräte, die Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen sowie die Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen einer Prüfung nach Betriebssicherheitsverordnung durch eine befähigte Person zu unterziehen.
- 4.6 Geräte, Komponenten und Schutzsysteme, die in explosionsgefährdeten Bereichen zum Einsatz kommen, müssen den Forderungen der Explosionschutzrichtlinie 2014/34/EU entsprechen.

■ Spezielle Forderungen für das neu zu errichtende BHKW:

- 4.7 Der Lärmbereich BHKW ist mit dem Gebotszeichen "Gehörschutz tragen" zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten beim Auftreten eines Beurteilungspegels ab 85 dB (A) die zur Verfügung gestellten Gehörschutzmittel benutzen.
- 4.8 Der Aufstellraum muss unverschließbare Zu- und Abluftöffnungen haben, die eine Querlüftung sicherstellen. Hierzu sind die Zuluftöffnung im Bereich des Fußbodens und die Abluftöffnung in der gegenüberliegenden Wand im Bereich der Decke anzuordnen.
- 4.9 Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellraumes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit "NOT-AUS-Schalter Blockheizkraftwerk" gut sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.
- 4.10 Die Gaszufuhr zum BHKW muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des Aufstellraumes absperrbar sein. Die Auf-/Zu-Position ist zu kennzeichnen.
- 4.11 In der Gasleitung vor dem Gasmotor ist eine baumustergeprüfte Flammenrückschlag-sicherung einzubauen. Außerdem ist eine Sicherheitsabsperrarmatur einzubauen, die bei Abschalten des Motors die Gaszuleitung schließt.
- 4.12 Die Aufstellungsflächen müssen so bemessen sein, dass die Blockheizkraftwerke ordnungsgemäß errichtet, betrieben und in Stand gehalten werden können. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn die Blockheizkraftwerke an drei Seiten zugänglich sind. Die Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen.
- 4.13 An der Außenwand ist im Zugangsbereich zum BHKW- Raum mindestens ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver und Schutzhaube für die Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen. Dieser muss im Brandfall leicht zu erreichen sein und ist betriebsbereit vorzuhalten. Bezüglich der Ausrüstung mit Feuerlöschern wird auf BGR 133 "Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" hingewiesen.

■ Spezielle Forderungen für die zu errichtenden Substratlager

- 4.14 Müssen zu Kontrollzwecken höhergelegene Arbeitsplätze regelmäßig aufgesucht werden, dann sind diese Zugänge in Form von Treppen zu realisieren.
- 4.15 Einstiegsöffnungen müssen eine lichte Weite von mindestens DN 800 haben oder mindestens die Maße 600 x 800 mm aufweisen. Ist zu Wartungs- und Reparaturarbeiten ein Einsteigen in Behälter erforderlich, so muss eine ausreichende Belüftung möglich sein.
- 4.16 Die Substratlager müssen gegen Überfüllung gesichert sein.
- 4.17 Die Bedieneinrichtungen der Rühr- und Pumpwerke der Anlage müssen über Flur angelegt werden.

- 4.18 An den Öffnungen der Substratlager müssen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen.
- 4.19 Alle Behälter sind mit mindestens einer jederzeit wirksamen Sicherheitseinrichtung gegen Drucküber- und -unterschreitung auszurüsten
5. Wasserrecht:
- 5.1 Allgemeine Anforderungen
- 5.1.1 Die Festlegungen des Sachverständigengutachtens vom 26.11.2018 des TÜV Nord (Maßgaben 1-14 für Behälter, Rohrleitungen und Umwallung) sind zu erfüllen.
- 5.1.2 Die neu zu errichtenden Substratlager SULA 5500 und SULA 7700 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die damit verbundene Umwallung entsprechend den Baugenehmigungsunterlagen errichtet und mängelfrei fertiggestellt ist.
- 5.1.3 Alle AwSV-relevanten Anlageteile haben den im Sachverständigengutachten vom 26.11.2018 (Auftragsnummer: 8116467820-110, Dipl.-Ing. Herter) aufgeführten Anforderungen zu entsprechen. Die DIN-Normen, Regelwerke und Richtlinien sind einzuhalten.
- 5.1.4 Die Anlagenteile der Substratlager (Behälter, Rohrleitungen) und BHKW müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein. Sie müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Die Dichtheit der Anlage sowie alle Anschlüsse und Armaturen müssen schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
- 5.1.5 Der Baugrund muss den Anforderungen der DIN 11622 entsprechen, um die Standsicherheit zu gewährleisten. Die korrekte Ausführung ist vom Errichter zu bestätigen.
- 5.1.6 Die Unterkante des tiefsten Bauteils der gesamten Anlagen soll mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Der Nachweis ist zu führen und dem Sachverständigen vor Baubeginn vorzulegen.
- 5.1.7 Temporär auftretendes Schicht- und Sickerwasser muss durch ein Drainagesystem so an den Behältern vorbeigeführt werden, dass Anstauungen, die ein Aufschwimmen des Behälters ermöglichen, nicht entstehen können. Die korrekte Ausführung ist vom Errichter zu bestätigen.
- 5.1.8 Geregelt und nicht geregelte Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen. Die Art des erforderlichen Übereinstimmungsnachweises ergibt sich aus der Bauregelliste A Teil 1.
- 5.1.9 Fugen sind in geeigneter Weise dauerhaft abzudichten. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen worden ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind.
- 5.1.10 Die Verwendbarkeitsnachweise sind dem Sachverständigen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 5.1.11 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen.
- 5.1.12 Die Umwallung muss das Volumen zurückhalten können, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters (kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter). Der Nachweis ist zu führen.
- 5.1.13 Ein Eintrag ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten in das Grundwasser durch Eindringen in den Boden der umwallten Fläche ist zu verhindern.

- 5.1.14 Für den Wallbereich über 1,5 m Höhe müssen die statischen Nachweise vorgelegt werden. Für die Ausführung sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 793-1, (Entwurf), Nummer 7 einzuhalten. Die Nachweise sind der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 5.2 Anforderungen an Bau und Betrieb
- 5.2.1 Gemäß § 62 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 15 AwSV dürfen die Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- 5.2.2 Die Bodenplatte/ Sohle und Wand müssen mit der Feuchtigkeitsklasse WA bemessen und ausgeführt werden. Die neu zu errichtenden Substratlager sind nach DIN 1045 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand nach DIN 1054-2, Abschnitt 5.5.3) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen. Die DIN 11622-2:2015-09 ist zu beachten. Die rechnerische Rissbreite ist bei Biogasbehältern aus Stahlbeton auf $w_k = 0,2 \text{ mm}$ unter quasi-ständiger Einwirkungskombination zu begrenzen.
- 5.2.3 Die Stahlbetonbodenplatten sind arbeits- und dehnfugenfrei herzustellen. Öffnungen und Leitungsanschlüsse in der Behältersohle sind nicht zulässig.
- 5.2.4 Für das Fugenblech CEMflex VB (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.10-138) muss der Nachweis für die thermische Beanspruchung bis 60°C und der Nachweis der Medienbeständigkeit für Silagesickersaft geführt werden. Der Nachweis ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 5.2.5 Die Expositionsklassen für die Innen- und Außenwand sind zu überarbeiten und dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen. Der Nachweis über die ausreichende Bemessung der Behälter (wasserrechtliche Erfordernisse) ist vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vorzulegen.
- 5.2.6 Für das Dichtungssystem des Rührwerkes und den Kompensator muss die Medienbeständigkeit nachgewiesen werden.
- 5.2.7 Es ist der Nachweis zu führen, dass in der Behälterstatik die Kräfte, die durch das Rührwerk auf die Behälterwandung einwirken können, berücksichtigt worden sind.
- 5.2.8 Die Bauausführung von Stahlbetonbehältern in Biogasanlagen unterliegt der Überwachungskategorie 2 nach DIN EN 13670:2011-03 und DIN 1045-3:2012-03.
- 5.2.9 Im gesamten Gasraum ist für einen Schutz des Betons gegen Angriff durch biogene Schwefelsäure zu sorgen. Auskleidungen bzw. Beschichtungen müssen ausreichend tief in das Substrat eintauchen.
- 5.2.10 Die Substratlager sind mit einer für diesen Zweck geeigneten Überfüllsicherung auszustatten. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind dem Sachverständigen vor Baubeginn vorzulegen.
- 5.2.11 Rohrdurchführungen sind ebenso wie Leitungsanschlüsse an den Behältern dauerhaft, dicht und beständig auszuführen. Rohrleitungen, die die Behälterwand durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können. Wanddurchdringungen sind mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen - davon ein Schnellschlussschieber auszurüsten.
- 5.3 Leckerkennungsmaßnahmen
- 5.3.1 Das Leckageerkennungssystem ist entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Leckageerkennungssystem „Lücke Leckerkennung 150+“ von der Firma Lücke (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nummer: Z-59.25-444) und der TRwS 793-1 auszuführen und zu überwachen. Die Dichtschicht muss bei den Behältern bis über die Geländeoberkante geführt werden.

- 5.3.2 Die Kontrollschächte der Leckerkennungsdränagen an den Substratlagern sind mindestens monatlich zu kontrollieren. Falls Flüssigkeit in den Kontrollschächten steht, ist diese zu beproben und durch ein akkreditiertes Labor auf die Parameter Ammonium, Stickstoff-gesamt und Phosphor-gesamt untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landkreis als untere Wasserbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 5.4 Rohrleitungen
- 5.4.1 Rohrleitungen müssen dicht standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 5.4.2 Unterirdische Rohrleitungen dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen (DWA-A 793-1, Nummer 9.7.2).
- 5.4.3 Unterirdische Rohrleitungen dürfen nur mit nicht lösbaren Verbindungen ausgeführt werden.
- 5.4.4 Rohrleitungsteile aus thermoplastischen Kunststoffen sind geeignet, wenn sie AD 2000-Merkblatt HP 120 R Abschnitt 5 entsprechen. Der Nachweis der Güteeigenschaften ist nach den Anforderungen in den entsprechenden Normen zu erbringen, mindestens jedoch durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.
- 5.4.5 Die Dichtheit der Kanäle und Rohrleitungen muss vor Inbetriebnahme und wiederkehrend schnell und zuverlässig kontrollierbar sein.
- 5.4.6 Rohrleitungen sind, falls erforderlich gegen Aushebern zu sichern.
- 5.4.7 Bei Rohrleitungen sind Maßnahmen gegen Drucküberschreitung erforderlich, sofern eine Überschreitung des zulässigen Betriebsdruckes nicht auszuschließen ist.
- 5.4.8 Die Anforderungen an Rohrleitungen entsprechend der DWA-A793-1, Entwurf August 2017, sind zu erfüllen.
- 5.4.9 Die Qualifikationsnachweise des Fügepersonals sind dem Sachverständigen vorzulegen und die ordnungsgemäße Ausführung der Fügearbeiten ist zu dokumentieren. Weiterhin muss der Hersteller/Errichter von Rohrleitungen für die Fügearbeiten und fügetechnischen Qualitätsanforderungen Merkblatt AD 2000 HP 120 R: Nr. 7.2 und Nr. 7.3 erfüllen und nachweisen.
- 5.4.10 Pumpen und Absperrrichtungen sind in wasserundurchlässigen Schächten anzuordnen.
- 5.5 BHKW / Lagerung von Ölen
- 5.5.1 Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss mindestens so entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist.
- 5.5.2 Anlagen, Anlagenteile, Sicherheitsvorrichtungen, die einer bauaufsichtlichen Zulassung, eines baurechtlichen Prüfzeugnisses oder einer Bauartzulassung bedürfen, sind nur einzubauen, wenn die entsprechend Zulassung vorliegt. Die in diesen Bescheiden festgelegten Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten.
- 5.5.3 Die Behälter zur Öllagerung müssen doppelwandig sein oder als einwandige Behälter in einer Auffangwanne stehen. Sie müssen über eine Überfüllsicherung, die doppelwandigen Behälter zusätzlich über ein Leckanzeigegerät, verfügen. Behälter und Sicherheitseinrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben.
- 5.5.4 Die Rohrleitungen sind oberirdisch anzuordnen und gut einsehbar zu verlegen. Sie sind aus korrosionsbeständigem Material herzustellen.

- 5.5.5 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem Fachbetrieb einzubauen, aufzustellen, zu errichten, instand zu halten und -zusetzen sowie zu reinigen.
- 5.5.6 Wer Anlagen befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten. Sicherheitseinrichtungen und Abdichtungsmittel dürfen nur eingebaut oder verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen ist. Tropfmengen von wassergefährdenden Stoffen, die sich auf Grund der undurchlässigen Bodenbefestigung ansammeln, sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Materialien bzw. Einsatzgeräte ist sicherzustellen.
- 5.5.7 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
- 5.5.8 Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 16 AwSV auszurüsten. Satz 2 gilt nicht, wenn es sich um eine doppelwandige Anlage im Sinne von § 2 Absatz 17 AwSV handelt. Einzelne Anlagenteile können über unterschiedliche, jeweils voneinander unabhängige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen.
- 5.5.9 Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.
- 5.5.10 Bei der Anlieferung des Frischöles und Abholung des Altöles mit Tanklastwagen ist ein qualifizierter Abfüllplatz nach den Vorgaben der technischen Regeln zu errichten und zu betreiben (DWA-A 779 (Allgemeine technische Regelungen), DWA-A 785 (Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1 -), DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen).
- 5.5.11 Bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 5.6 Pflichtendes Betreibers, Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung
- 5.6.1 Der Betreiber hat mit der Errichtung, der inneren Reinigung, Instandsetzung oder Stilllegung der Biogasanlage sowie den dazu gehörigen Anlagenteilen Fachbetriebe nach § 62 Abs.4 Ziffer 5 WHG und § 45 Abs.1 Ziffer 5 AwSV i.V.m. §§ 62 bis 64 AwSV zu beauftragen.
- 5.6.2 Vor Inbetriebnahme der Substratlager und der Anlagen der Gefährdungsstufe B (BHKW, Altöllager) sind diese auf eigene Veranlassung durch einen Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 AwSV i. V m. Anlage 5 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Behälter (Substratlager) und alle Anlagenteile sind bei offener Baugrube auf ihre Dichtheit zu prüfen (DIN 11622). Die Prüfung sowie die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitseinrichtungen sind von der bauausführenden Fachfirma zu protokollieren. Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten zu informieren und für Zwischenabnahmen rechtzeitig einzubeziehen (DWA-A 793-1).
- 5.6.3 Die Beauftragung des Sachverständigen ist der unteren Wasserbehörde 4 Wochen vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben. Die sachverständige Person hat die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage und aller Anlagenteile gegenüber der unteren Wasserbehörde zu bestätigen.

- 5.6.4 Der Betreiber hat der sachverständigen Person nach § 47 AwSV vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Die sachverständige Person hat über jede durchgeführte Prüfung der unteren Wasserbehörde sowie dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen.
- 5.6.5 Vor Inbetriebnahme sind die Rohrleitungen und Schachtbauwerke einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- 5.6.6 Eine wiederkehrende Überprüfung der Biogasanlage durch einen zugelassenen Sachverständigen ist spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung vornehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist unverzüglich der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 5.6.7 Im Rahmen von Eigenkontrollen sind die Gärrestbehälter arbeitstäglich auf Unversehrtheit zu kontrollieren und das jeweilige Ergebnis zu dokumentieren.
- 5.6.8 Für die Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage ein Prüf- und Kontrollplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.6.9 Die bestehende Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Notfallplan ist zu überarbeiten und anzupassen. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.
- 5.6.10 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 5.6.11 Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 5.6.12 Für die Bewirtschaftung der Umwallung ist die Betriebsanweisung zu aktualisieren.

5.7 Abwasserableitung/-behandlung

- 5.7.1 Der Standort ist abwassertechnisch im Trennsystem erschlossen. Die Abwasserbeseitigungspflicht für das geplante Gebiet obliegt dem Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen. Das anfallende Sanitärabwasser ist in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist über die Regenrückhaltebecken dem Regenwasserkanal zuzuführen.
- 5.7.2 Die Belange der Abwasserbeseitigung sind mit dem Versorgungsträger vertraglich zu regeln. Die Einleitungsgenehmigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland vom 16.04.2013 mit der Schmack Biogas GmbH ist zu aktualisieren.
- 5.7.3 Eine Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal ist nicht zulässig.

5.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5.9 Widerrufsvorbehalt

Die Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann jederzeit widerrufen werden, wenn die in Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.

6. Baurechtliche Erfordernisse:

- 6.1 Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i.V.m. § 65 Abs. 2 ThürBO gemäß der Bekanntmachung über den Vollzug der Thüringer Bauordnung und der Verordnung über bautechnische Prüfungen; Einführung von Formblättern für das bauaufsichtliche Verfahren vom 03.06.2010 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2014) Pkt. 1, Anlage 5 muss für jedes genehmigungspflichtige Bauwerk rechtzeitig (mind. 14 Tage) **vor Baubeginn** der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 6.2 Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises **für den Kamin** wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde mit Prüfauftrag vom 12.12.2018 an Herrn Dipl.-Ing. Hans Hartmann ausgelöst. Erst bei Vorlage des geprüften Standsicherheitsnachweises einschließlich dem statischen Prüfbericht darf mit der Baumaßnahme begonnen werden. Prüfergebnisse und Prüfbemerkungen, die sich aus dem statischen Prüfbericht ergeben, sind zu beachten und zu realisieren.
- 6.3 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt der Standsicherheitsnachweis gemäß § 65 ThürBO für **die Substratlagerbehälter** noch nicht vor. Gemäß § 65 Abs. 1 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit für jedes Bauwerk einzeln nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis muss von einem Bauingenieur oder einem Architekten mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in die Liste der Architekten-/ Ingenieurkammer Thüringen eingetragen ist. Gemäß § 65 Abs. 3 ThürBO ist bei Feststellung laut Erklärung zum Standsicherheitsnachweis der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich prüfen zu lassen. **Der geprüfte Standsicherheitsnachweis ist die Voraussetzung für den Baubeginn.** Reichen Sie rechtzeitig den Standsicherheitsnachweis zur Erteilung des Prüfauftrages bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ein.
- 6.4 Durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüferingenieur ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung der Tragkonstruktion gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat dem Prüferingenieur rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 6.5 Das Brandschutzkonzept, aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing. (FH), M. Eng. Andreas Uhrmacher, wurde gemäß § 65 Abs. 2 ThürBO durch den Prüferingenieur für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold bauaufsichtlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im 1. Prüfbericht - Nr. W287_1A/18 vom 30.01.2019 enthalten. Die im Prüfbericht festgelegten Nebenbestimmungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Eine Kopie des Prüfberichtes wurde dem Antragsteller bereits mit Schreiben vom 06.02.2019 per Post zugesendet. Vor Nutzungsaufnahme ist gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung der unteren Bauaufsichtsbehörde durch den beauftragten Prüferingenieur vorzulegen.
- 6.6 Durch den von der unteren Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüferingenieur für Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Der Antragsteller hat den Prüferingenieur rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 6.7 Der Antragsteller hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 71 Abs. 8 ThürBO). Für die Baubeginnanzeige ist das beigefügte Formblatt (siehe Anlage 3) zu verwenden. **Vor Baubeginn** muss die **Grundfläche der jeweiligen baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.**

- 6.8 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 ThürBO). Für die Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Die erforderlichen Bescheinigungen gemäß beiliegendem Formblatt sind mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme vorzulegen. Benutzungsvoraussetzung jeder baulichen Anlage ist ihre eigene Nutzungssicherheit sowie ihrer Erschließungsanlagen. Eine Nutzung ist erst möglich, wenn sie selbst, Zufahrtswege im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind und die erforderliche Bescheinigung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Bauausführung vorliegt.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Genehmigungsbescheid 11/2011 vom 17.12.2012 durch das LRA Unstrut-Hainich-Kreis genehmigt wurde. Die letzte wesentliche Änderung erfolgte mit Bescheid 48/13 vom 11.08.2014 durch das TLVwA. Die Zuständigkeit für die Zulassung ging an das TLVwA über, da die Anlage aufgrund ihrer Kapazität von mehr als 100 Tonnen je Tag, seit 2013 der Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet ist.

Mit Datum vom 16.04.2018 zuletzt geändert am 02.10.2018 beantragte die Fa. Biomethan Menteroda GmbH nunmehr die wesentliche Änderung der Anlage mit den unter Pkt. II.2 genannten Änderungsmaßnahmen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 02/18 am 02.07.2018 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Der v.g. Antrag enthält weiterhin den Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn der wesentlichen Änderung gemäß § 8a BImSchG, begründet mit zeitlogistischen sowie wirtschaftlichen Gründen, so dass die angestrebte „Flexibilisierung“ sowohl im Sinne des Anlagen- als auch des Netzbetreibers unmittelbar nach Bescheidung der Maßnahme umgesetzt werden kann.

Der Antrag enthält auch die Verpflichtungserklärung gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, alle bis zur Entscheidung durch den Beginn der Errichtung verursachten Schäden zu ersetzen und falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde mit Bescheid 02/18/Z vom 24.10.2018 zugestimmt. Mit Bescheid 02/18/Z1 vom 18.12.2018 wurde der Probetrieb des zugelassenen BHKW bis zum 16.02.2019 verlängert.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, SG Lärmschutz
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, SG Störfall
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nord
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutz-/Abfallbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Brand und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Thüringen
- RbT Regiobahn Thüringen GmbH
- Thüringer Landesbergamt
- Landwirtschaftsamt Leinefelde/Worbis

Das Genehmigungsverfahren wurde als ein Verfahren gemäß § 16a BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Menteroda mit Schreiben vom 27.07.2018 für die geplanten Baumaßnahmen erteilt.

Die Antragstellerin wurde am 29.01.19 (und zusätzlich nochmals am 11.02.19) gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Einordnung der geänderten Anlage in die Nummern der 4. BImSchV und in Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und i.V.m. Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 8.6.3.1 G,E des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Es wurde ein Verfahren entsprechend §16 (2) BImSchG beantragt. Dem Antrag wurde nicht stattgegeben, stattdessen wurde ein Genehmigungsverfahren gemäß § 16a BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, da es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Änderung handelt und die Anlage nach Realisierung des Änderungsvorhabens erstmals der Oberen Klasse der Störfallverordnung unterliegt.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 8.4.2.1 genannt ist und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet ist. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt in einem bestätigten B-Plan-Gebiet i.S.d. BauGB, welches als Industriegebiet „Nord 1“ ausgewiesen ist. Dementsprechend ist das Vorhaben planungsrechtlich nach § 30 BauGB zu beurteilen. Damit ist das Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des B-Planes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Den beantragten Abweichungen hinsichtlich Fassadenbegrünung und -gliederung, Dachform, -farbe, -neigung und Dachgliederung wurde durch die Gemeinde Menteroda zugestimmt. Die zuständige Bauplanungsbehörde hatte ebenfalls keine Bedenken gegen diese Abweichungen.

Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Substratabfuhr an maximal 5 Nächten im Jahr hat die Gemeinde Menteroda nicht zugestimmt, da sie befürchtet, dass es zu erheblichen Lärm-belästigungen der Wohnbevölkerung durch diese Transporte kommt. Der B-Plan selbst macht keine Vorgaben zu nächtlichen Transportfahrten. Damit stellt die für max. 5 Nächte beantragte Substratabfuhr keine Abweichung vom Bebauungsplan dar. Darüber hinaus kommt die zuständige Lärm-behörde im Rahmen der Prüfung der Schallimmissionen zu dem Ergebnis, dass die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage an den nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschreiten, das bedeutet, dass sich die Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage befinden. In einer Nebenbestimmung dieses Bescheides ist zusätzlich geregelt, dass die nächtlichen Transporte mit Datum und Uhrzeit in einem Betriebstagebuch, (welches mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist), zu protokollieren sind. Damit ist sichergestellt, dass der Rechtsanspruch der Wohnbevölkerung auf ihr Ruhebedürfnis weiterhin geachtet und geschützt ist.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Nach Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) ist für die relevanten gefährlichen Stoffe ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (*Umsetzung in nationales Recht durch Änderung BImSchG v. 8. April 2013 und Änderung 4. und 9. BImSchV vom 2. Mai 2013; zum 2. Mai 2013 in Kraft getreten*).

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt, ist für das Vorhaben vom Grundsatz her die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann aus folgendem Grund verzichtet werden:

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigefügt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass die in der Anlage gehandhabten Stoffe und Gemische aufgrund ihres Einsatzes und ihrer Lagerung in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht dazu geeignet sind, eine Boden- und/oder Grundwasserverschmutzung hervorzurufen. Eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers ist somit auszuschließen.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 11/2011 vom 17.12.2012 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 und 1.3 dienen der Überwachung der Anlage durch das zuständige Landratsamt.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn der Substratlager 2 Jahre und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Daher ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2.+3. der Nebenbestimmungen (Immissionsschutzrechtliche Würdigung):

Für die Anlage sind die Bestimmungen der Nr. 4 und Nr. 5 der TA-Luft (Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft vom 24. Juli 2002, GMBI. S. 511) heranzuziehen.

Für die Anlage gelten die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen nach der Nummer 5.1.3 der TA-Luft.

Die Auflagen zum Lärmschutz ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die festgelegten ifSp ergeben sich aus dem Bebauungsplan der Gemeinde.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für diese Anlage nicht möglich.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Wasserrecht):

Gärsubstrate und Gärreste sind u.a. wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Änderung der Biogasanlage umfasst Anlagen zum Lagern von Gärresten und betrifft damit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß AwSV.

Das BHKW mit Anlagen zum Lagern und Verwenden von Ölen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, unterliegt dem Geltungsbereich der AwSV. Die Anlagen sind gemäß § 13 BImSchG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beurteilen.

Die Lageranlage für Altöl entspricht aufgrund der Einstufung des Antragstellers in die WGK 3 der Gefährdungsstufe B. Die Menge des gelagerten und verwendeten Frischöles im BHKW liegt unterhalb der Anzeigegrenzen nach der AwSV. Diese Anlagen sind gemäß § 46 AwSV nicht anzeigepflichtig, müssen aber den Anforderungen der AwSV genügen.

Eine Eignungsfeststellungspflicht für Biogasanlagen im Sinne des § 2 Abs.14 AwSV besteht nicht. Lager- und Abfüllanlagen von Gärsubstraten und Gärresten sind dann nicht eignungsfeststellungspflichtig, wenn es sich um „vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe“ (§ 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG) handelt. Solche Stoffe liegen bei ausschließlich landwirtschaftlichen Gärsubstraten bzw. Gärresten regelmäßig vor (vgl. § 2 Abs. 8 AwSV).

Nach dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs.1 WHG müssen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Es ist sicherzustellen, dass Undichtheiten bei normalem Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen und bei einer Störung leicht und zuverlässig feststellbar sind. Die Anlagen müssen nach § 62 Abs. 2 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Einzelheiten hierzu wurden in der AwSV sowie in den Arbeitsblättern DWA-A 792 und 793-1 (Entwurf) festgelegt. Die Arbeitsblätter wurden als Erkenntnisquelle genutzt.

Das Erfordernis von Leckageerkennungseinrichtungen und Umwallung ergibt sich aus der AwSV § 37 Absätze 2 und 3.

Bei Einhaltung der Maßgaben und Hinweise des Sachverständigengutachten vom 26.11.2018 (Auftragsnummer: 8116467820-110, Dipl.-Ing. Herter) sowie der aufgeführten Nebenbestimmungen kann gewährleistet werden, dass eine Gefährdung oberirdischer Gewässer, des Grundwassers oder in der Nähe der Anlage vorhandener sonstiger Schadenspotentiale (z.B. Grundstücke Dritter) nicht zu besorgen ist.

Dichtheitsprüfungen sind erforderlich, um nachzuweisen, dass die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik flüssigkeitsdicht errichtet worden sind und Flüssigkeiten im Substratlager oder ausgegorenes Substrat während des betriebsmäßigen Zustandes nicht unkontrolliert entweichen können.

Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. der Anlage 5, Zeile 2 der AwSV sind die Substratlager durch Sachverständige vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Darüber hinaus sind für die Substratlager wiederkehrende Prüfungen alle fünf Jahre vorgeschrieben. Der Betreiber einer Anlage mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 46 Abs. 1 AwSV ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

Die Nebenbestimmungen sind somit erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) durchzusetzen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.160.250,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Da der daraus errechnete Betrag von 11.602,50 € die v.g. Mindestgebühr übersteigt, ist für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 11.602,50 € zu erheben.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Entscheidung zur Vorprüfung gemäß § 5 UVPG erhoben (in Summe:1.608,54 €)

Hinsichtlich des Zahlungsweges und -zieles erfolgt eine Rechnungslegung mit besonderem Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Winfried Sander
Stellv.Referatsleiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Formular Baubeginnanzeige
4. Formular Nutzungsaufnahme

Anlage 1:

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen:

Ordner I

| | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Antrag mit Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | (4 Blatt) |
| | Antragstellung mit Allgemeinen Angaben und Vollmacht | (14 Blatt) |
| | Antrag mit Inhaltsübersicht und Formblatt 1.1 und 1.2 nebst Beiblatt | (4 Blatt) |
| 2. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | (5 Blatt) |
| | Formblatt 2.1 | (1 Blatt) |
| 3. | Immissionsschutz, Darstellung der Anlage und Betriebseinheiten | (9 Blatt) |
| | Fließbilder/Planunterlagen (Grundfließbild, Maschinenaufstellplan) | (2 Blatt) |
| | Darstellung Produktionsverfahren | (3 Blatt) |
| | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (FBl. 2.2 – 2.4) | (6 Blatt) |
| | Angaben zu Emissionen (incl. FBl. 2.5 – 2.7) | (8 Blatt) |
| | TÜV-Bericht vom 10.04.2018 zu Geruchsmissionen | (18 Blatt) |
| | Stellungnahme zu Auswirkungen des BHKW-Moduls auf die Geruchsbelastung vom 10.04.18 | (2 Blatt) |
| | Angaben zu Lärmemissionen und –immissionen (incl. FBl. 2.8+ 2.9) | (6 Blatt) |
| | Schallimmissionsprognose | (16 Blatt) |
| | Angaben zu Sicherheitsvorkehrungen/Störfall | (23 Blatt) |
| | Sicherheitsbericht | (154 Blatt) |
| | Anhänge zum Sicherheitsbericht (incl. Ermittlung angemessener Sicherheitsabstand vom 06.06.18) | (11 Blatt) |
| | Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands | (2 Blatt) |
| | Prüfbericht gem. § 9 Störfallverordnung des Sachverständigen Giermann vom 08.12.18 | (25 Blatt) |
| 4. | Abfälle, Energienutzung, Betriebseinstellung | (8 Blatt) |
| 5. | Bauantrag mit Formularen und Anlagen | (41 Blatt) |
| | • Statistische Unterlagen | (6 Blatt) |
| | • Urkunde vom 17.11.2011 der Bay. Ingenieurkammer | (1 Blatt) |
| | 5.1.2 Auszüge Liegenschaftskataster | (8 Blatt) |
| | 5.1.3 Verzeichnis Planunterlagen | (2 Blatt) |
| | • Topographische Karte | (1 Blatt) |
| | • Lageplan T 7_3.0 | (1 Blatt) |
| | • Lageplan T 7_4.0 | (1 Blatt) |
| | • Lageplan T 7_4.0 mit Abstandsflächen | (1 Blatt) |
| | • Eingabeplan T 7_5.0 | (1 Blatt) |
| | • Eingabeplan T 7_6.0 | (1 Blatt) |
| | • Detailplan BHKW-Container T 7_15.0 | (1 Blatt) |
| | 5.2 Baubeschreibung | (11 Blatt) |
| | • Statische Berechnungen | |
| | a) BHKW-Container | (35 Blatt) |
| | b) Kamin | (16 Blatt) |
| | 5.3 Angaben Brandschutz (incl. FBl. 2.13+ 2.14) | (5 Blatt) |

| | |
|--|------------|
| Feuerwehrplan (Übersichtsplan) | (1 Blatt) |
| Feuerwehrplan (Detailplan) | (1 Blatt) |
| Brandschutznachweis | (1 Blatt) |
| Brandschutzgutachten vom 24.09.2018 | (24 Blatt) |
| Nachweis Löschwasserversorgung | (1 Blatt) |
| 5.4 Arbeitsschutz | (1 Blatt) |
| • Ex-Schutzzonenplan T 7_11a.0 | (1 Blatt) |
| • Ex-Schutzzonenplan T 7_11b.0 | (1 Blatt) |
| • Formblatt 2.15 – 2.17 | (3 Blatt) |
| Ordner 2: | |
| 6. Angaben Wasserwirtschaft | (2 Blatt) |
| Gutachten Nr. 8116467820-110 vom 26.11.2018 des TÜV Nord zum Verzicht auf Eignungsfeststellung für die Gärrestlager | (26 Blatt) |
| EG-Konformitätserklärung für DWT (Doppelwand-Tank) | (1 Blatt) |
| Allg. bauaufsichtliche Zulassung Z-40.21-161 | (23 Blatt) |
| Darstellung Befüllung und Entleerung Behälter | (1 Blatt) |
| Bemessung der Behälter nach DIN 11622-2 | (1 Blatt) |
| 6.2 Umwallung der Anlage | (5 Blatt) |
| Stell.-nahme Zweckverband Abwasserentsorgung vom 10.01.2019 | (1 Blatt) |
| 6.3 abwasserrelevante Vorgänge | (2 Blatt) |
| 6.4 Umgang mit wassergefährdendne Stoffen | (1 Blatt) |
| 6.5 Entwässerungsplanung | (1 Blatt) |
| • Geotechnischer Bericht 16508/18/ig vom 09.11.18 | (9 Blatt) |
| R&I Fließschema | (1 Blatt) |
| Leistungsplan T 7_5.1 | (1 Blatt) |
| Grundriss, Umwallung, Schnittzeichnung Umwallung T 7_14.0 | (1 Blatt) |
| Havarieplan T 7_14.0 | (1 Blatt) |
| Formulare Abwasser, Wasser | (16 Blatt) |
| 7. Natur und Landschaft | (5 Blatt) |
| 8. Umweltverträglichkeit | (10 Blatt) |
| 9. Vorgaben durch B-Plan | (2 Blatt) |
| 10. Sonstige Unterlagen/Datenblätter | (1 Blatt) |
| HACCP-Konzept (Stand: 04.10.18) incl. Schadnagerplan | (12 Blatt) |
| Prüfbescheinigungdes TÜV Süd vom 31.07.17 | (3 Blatt) |
| Betrachtungen zum AZB (Stand: April 2018) | (10 Blatt) |
| Datenblätter- Verzeichnis | (1 Blatt) |
| Prüfprotokolle Materialeigenschaften | (11 Blatt) |
| Datenblatt BHKW vom 20.01.2017 | (6 Blatt) |
| Datenblatt Gasspeicherfolie | (1 Blatt) |
| SDB Mobil Pegasus 710 | (7 Blatt) |
| SDB dopetac sulfo 100 | (7 Blatt) |
| SDB Biogas | (2 Blatt) |

Anlage 2:

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
 - Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Umweltamt als untere Wasserbehörde,
 - Bauamt als Untere Bauaufsicht- und Denkmalschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord in Nordhausen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).

12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das unter Hinweis 2 genannte zuständige Landratsamt.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem zuständigen Landratsamt als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt abzustimmen.
19. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten ifSp ist nicht erforderlich.
20. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Geräuschimmissionen fordern.

Bauüberwachung

21. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen (§ 58 Abs.1 ThürBO). Der gemäß § 56 ThürBO von Ihnen zu bestellende Bauleiter hat die Bauausführung der baulichen Anlage zu überwachen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstelle sowie Einblick in die Genehmigung, Zulassungen, Prüfzeichen nach Übereinstimmungserklärungen, Zertifikaten, Überwachungsnachweise, Zeugnisse, Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (§ 80 Abs. 43 ThürBO).

Sicherung der Baustelle

22. Die Baustelle ist so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren sowie vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-/Abwasserleitungen, Meldeanlagen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen, Grundwassermessstellen, Kennzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich oder notwendig als Sicherheitsvorkehrung zugänglich zu halten (§ 11 Abs. 1 ThürBO).
23. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen durch einen Bauzaun abzugrenzen und mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 ThürBO).

Pflichten der am Bau Beteiligten

24. Bei der Errichtung ist der Bauherr und im Rahmen seines Wirkungskreises die Anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 53 ThürBO).
25. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens einen geeigneten Entwurfsverfasser (§ 54 ThürBO), Unternehmer (§ 55 ThürBO) sowie einen Bauleiter (§ 56 ThürBO) zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Bestimmungen geeignet ist (§ 53 Abs. 1 ThürBO).
26. Der Bauherr hat alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen. Er hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
27. Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeit und insoweit für die ordnungsgemäße Errichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise für die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten (§ 55 Abs. 1 ThürBO).
28. Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage im außergewöhnlichem Maß von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmers mit besonderer Vorrichtung abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderliche Vorrichtung verfügt (§ 55 Abs. 2 ThürBO).
29. Der Unternehmer ist unabhängig des Vertragsverhältnisses mit dem Bauherrn jeder, der die Ausführung von Bauarbeiten unternimmt. Unterauftragsverhältnisse sind für die Bauaufsichtsbehörde unbeachtlich. Die Beauftragung eines Unternehmers ist nicht generell erforderlich, wenn die Baudurchführung in Selbst- und Nachbarschaftshilfe mit der notwendigen Sachkunde und Zuverlässigkeit erfolgt.
30. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle und auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt (§ 56 Abs. 1 ThürBO).
31. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen (§ 56 Abs. 2 ThürBO).

Artenschutz:

32. Bei der Feststellung artenschutzrechtlicher Tatbestände vor und während der Baumaßnahmen sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde des LRA ist zu informieren.

Wasserrecht:

33. Der Betreiber hat seine Anlagen entsprechend den jeweiligen in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden. Dies schließt die Verpflichtung ein, die Schadstofffracht so gering wie möglich zu halten. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
34. Bei der Prüfung der Statik sind die wasserrechtlichen Anforderungen (Leckageerkennung, Bemessung der Behälter) zu berücksichtigen.